

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Miet Event, Inhaber: Andreas Fröschl, Argelsrieder Straße 34, 81475 München (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt):
- (2) Sämtliche Angebote und Leistungen von Miet Event erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Miet Event diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miet Event gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass hierfür ein konkreter Hinweis im Einzelfall erforderlich ist.

2. Leistungsgegenstand

- (1) Leistungsgegenstand ist die Vermietung von Attraktionen (Bullriding, Hüpfburgen etc.) und Ausstattungen für Veranstaltungen.
- (2) Gegen Aufpreis erbringt Miet Event zusätzlich auch unmittelbar mit der Vermietung zusammenhängende Dienstleistungen wie z.B. die Anlieferung der Mietgegenstände zum Veranstaltungsort, den Aufbau sowie die Aufsicht über die Benutzung der Mietgegenstände im Rahmen der Veranstaltung.

3. Vertragsabschluss

- (1) Die Leistungen von Miet Event können nur von volljährigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie Personengesellschaften, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.
- (2) Sämtliche Angebote des Vermieters sind unverbindlich und freibleibend.
- (3) Der Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem Vermieter erfolgt erst, wenn Miet Event die Bestellung des Kunden in Textform (per Brief, Fax oder Email) bestätigt.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von Miet Event schriftlich bestätigt werden. Die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erklärung bzw. Bestätigung durch die Geschäftsleitung von Miet Event.
- (5) Miet Event behält sich vor, Kunden ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.
- (6) Miet Event ist berechtigt, Ansprüche aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Mietvertrag abzutreten.

4. Mietdauer

- (1) Die Mietdauer umfasst einen Benutzungstag sowie den ggf. benötigten Tag für Anlieferung und Abholung. Das Mietobjekt wird dem Mieter nur für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Für eine Verlängerung dieses Zeitraums ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- (2) Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss der Mieter den Vermieter spätestens einen Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren. Der Vermieter hat danach das Recht, einen zusätzlichen Mietbetrag auf Basis der jüngsten Preisliste in Rechnung zu stellen.
- (3) 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Fortsetzung des Gebrauchs) findet keine Anwendung.
- (4) Ferner stellt der Mieter den Vermieter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen anderer Mieter frei, welche aufgrund der Mietüberziehung Ihre Mietartikel gar nicht oder nicht pünktlich bekommen konnten. Der Mieter trägt zudem die Kosten einer Zumietung oder Neubeschaffung von Mietartikeln, welche aufgrund der Versäumnis erforderlich wird.

5. Mietbedingungen für Selbstabholer und /oder Selbstbetreiber

- (1) Die Mietobjekte werden nur für den vereinbarten Zweck und Aufstellungsort zur Verfügung gestellt. Der Zweck der Nutzung ergibt sich aus der Anfrage sowie der Auftragsbestätigung. Es ist dem Mieter nicht gestattet die Mietobjekte Dritten zu überlassen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Ist diese schriftliche Zustimmung erteilt, bleibt der Mieter unverändert verpflichtet, alle seine Verpflichtungen, die aus vereinbarten Vermietungs- und Zahlungsbedingungen resultieren, zu erfüllen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Auf- und Abbau, Betrieb und Umgang mit den Mietartikeln gemäß der Anweisungen des Vermieters. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte. Der Mieter wird auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung hingewiesen.
- (3) Der Mieter hat bei der Nutzung der Geräte dafür zu sorgen, dass diese ab Windstärke 6, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden dürfen. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten die Luft sofort abzulassen. Verstößt der Kunde gegen diese Vorgaben, haftet er für sämtliche aus der Pflichtverletzung resultierende Schäden; eine Haftung von Miet Event ist ausgeschlossen.
- (4) Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.
- (5) Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen (z.B. GEMA) für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Mieter, der auch die

Kosten dafür trägt. Dies gilt auch für die Feststellung der Eignung der Aufstellfläche der Geräte, einschließlich erforderlich werdender baustatischer Feststellungen.

- (6) Bei allen aufblasbaren Spielgeräten und sonstigen elektrischen Geräten wird jeweils ein Stromanschluss (230 Volt / 16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten und die verbrauchten Stromkosten, Wasserkosten u.a. trägt der Mieter.
- (7) **Der Vermieter übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keine Aufsichtspflicht. Der Kunde ist aufsichtspflichtig, unbeschadet der Übertragung solcher Pflichten auf Dritte.**

6. Betreuung durch den Vermieter

- (1) Alle von Miet Event beaufsichtigten Leistungen sind im Umfang der Aufsichtsführung haftpflichtversichert. Dem Personal von Miet Event werden pro Veranstaltungstag (6 Std.) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Kunde zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, gehen alle Pflichten, insbesondere die Haftung, auf den Kunden über.

7. Mietobjekte

- (1) Alle Maßangaben in den Produktbeschreibungen verstehen sich als Circa-Angaben. Der Vermieter behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.
- (2) Da einige Mietobjekte in mehrfacher Ausführung vorhanden sind, verstehen sich die gezeigten Fotos als Beispiele.

8. Kündigung

- (1) Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen und kann von den Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail).
- (4) Im Falle einer mieterseitigen oder vermierterseitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter sämtliche ihm infolge der Kündigung entstandenen Kosten und Schäden (z. B. Aufwandskosten, Kosten für die Stornierung von zugemietetem Fremdmaterial, Personalkosten, entgangener Gewinn) in Rechnung zu stellen, wenn der Mieter die Kündigung zu vertreten hat.

- (5) Der Kunde trägt das Wetterrisiko sowie das Risiko der Veranstaltungsdurchführung. Ein wetterbedingter, auch vollständiger, Nutzungsausfall, auch wenn das Gerät nicht ausgepackt oder aufgebaut wurde, stellt deshalb keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar im Sinne von Ziffer 4 (2) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Es ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu entrichten, wenn nicht vorher schriftlich anders vereinbart.
- (6) Für die ersatzweise Wiederanmietung des gleichen Geräts innerhalb eines Kalenderjahres berechnet Miet Event im Falle eines wetterbedingten Veranstaltungsausfalls aber nur 50% des jeweils entsprechenden aktuellen Entgeltes.

9. Kosten, Zahlungsbedingungen

9.1 Mietpreise

- (1) Es gelten ausschließlich die Mietpreise aus der jeweils jüngsten Preisliste des Vermieters. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Mietpreise beziehen sich auf einen Benutzungstag. Zusätzliche Tage welche ggf. für die Anlieferung und Abholung der Mietgegenstände notwendig sind, sind im Preis inbegriffen. Weitere Benutzungstage werden im Angebot gesondert kalkuliert und aufgelistet.
- (3) Zusatzleistungen wie die Anlieferung und Abholung sowie Auf- und Abbau der Mietobjekte am Veranstaltungsort sind nicht im Mietpreis inkludiert und werden gesondert kalkuliert.

9.2 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Miet Event ist nicht verpflichtet, Schecks anzunehmen. Die Annahme von Schecks erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Miet Event akzeptiert keine Wechsel.
- (2) Die Zahlung hat per Überweisung auf das folgende Konto des Vermieters bei der Commerzbank München, IBAN: DE36 7004 0048 0693 0903 00, BIC: COBADEFFXXX zu erfolgen.
- (3) Als Zahlungseingang des Rechnungsbetrages gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters.
- (4) Dem Kunden steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtkräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

9.3 Zahlungsverzug des Kunden

- (1) Für Mahnschreiben erhebt Miet Event eine Mahngebühr von jeweils € 10,00.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Miet Event unbenommen.

9.4 Kautio

- (1) Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Sicherheit in Form einer Kautio zu verlangen. Diese wird nach Mietende und der Feststellung von Unversehrtheit und Vollständigkeit der Mietgegenstände unverzüglich an den Mieter zurückgezahlt oder mit dem fälligen Rechnungsbetrag verrechnet.

10. Haftung, Schäden

10.1. Haftung des Vermieters

- (1) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft und arglistigem Verschweigen eines Mangels des Vertragsgegenstandes haftet Miet Event für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Miet Event im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Wenn Miet Event durch leichte Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung infolge leichter Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist oder wenn Miet Event leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Personenschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In den Fällen der Ziffer 10.1 (2) Satz 2 besteht keine Haftung für entgangenen Gewinn.
- (3) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.
- (4) Verletzen Mitarbeiter oder Beauftragte von Miet Event, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Pflicht, die nicht vertragswesentlich im Sinne von Ziffer 10.1 (2) Satz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, so ist die Haftung von Miet Event auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.2 Haftung des Mieters

- (1) Für alle Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjekts resultieren, haftet der Mieter. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Dies beinhaltet auch Schäden, welche durch Dritte, oder auch höhere Gewalt wie insbesondere aber nicht abschließend Brand, Unwetter, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus verursacht wurden. Im Fall von Beschädigung oder Verlust der Mietgegenstände durch Dritte haftet der Mieter.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mietobjekte sind im Zeitraum der Vermietung nicht über den Vermieter versichert sind.
- (3) Beim Aufbau der Geräte (z.B. Hüpfburgen) sind die Aufbauhinweise zu beachten. Diese werden dem Mieter bei Selbstabholung oder Auslieferung zusammen mit den Geräten mündlich

mitgeteilt. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Aufbauhinweise entstehen, übernimmt der Vermieter nicht. Dies gilt nicht, soweit der Vermieter den Aufbau der Geräte übernimmt und diesen durchführt bzw. der Aufbau durch Personal vom Vermieter überwacht wird.

- (4) Der Mieter hat dem Vermieter entstandene Schäden sofort schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ist ein Schaden noch zu reparieren und sind die Kosten dafür nicht höher als der Wiederbeschaffungswert des Artikels, muss der Mieter die Reparaturkosten ersetzen. In allen anderen Fällen wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (6) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden, die aus Benutzung des Mietobjekts, seiner unsachgemäßen Handhabung oder aus der mangelhaften Aufsicht über die Benutzung des Mietobjektes resultieren, gegen den Vermieter geltend machen und die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

11. Transport & Anlieferung

11.1 Selbstabholung

- (1) Nach Absprache können Mietobjekte auch vom Mieter am Lager des Vermieters abgeholt werden. Die selbstständige Abholung und Rückgabe erfolgt bis auf Ausnahmen in der Brunhamstraße 21 in 81249 München. Die Mietobjekte werden ordnungsgemäß verpackt an den Mieter übergeben. Der Mieter muss die Bestellung bei Abholung selbst auf Vollständigkeit und Zustand prüfen.
- (2) Für die Abholung und Rückgabe sind Termine bzw. Zeitfenster zu vereinbaren und einzuhalten. Sollte der Mieter die Mietobjekte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abholen bzw. zurückgeben, behält sich der Vermieter vor, den entstandenen Mehraufwand und eventuelle Ersatzansprüche in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Mieter das Transportrisiko und haftet insoweit in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.
- (4) Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu **trocknen** und sorgfältig zu verpacken, wenn nicht anders vereinbart. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung dem Vermieter zu melden. **Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.**

11.2 Anlieferung

- (1) Ein Transport ist durch den Vermieter gegen Aufpreis möglich. Die Anlieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, bis zur Bordsteinkante.
- (2) Beim vereinbarten Transport des Mietobjekts durch den Vermieter steht der Mieter dafür ein, dass der Vermieter einen Zugangsweg nutzen kann, der für LKW von 3,5 Tonnen geeignet ist. Sollte der Zugangsweg schwer oder gar nicht nutzbar sein, weil die Zufahrt für das Fahrzeug zu schmal oder zu niedrig ist oder durch parkende Autos o. Ä. versperrt wird, so ist der Vermieter berechtigt, dadurch entstehende Extrakosten an den Mieter weiter zu berechnen.

- (3) Schäden an Untergrund oder Zufahrtswegen durch Benutzung, Lieferung, Auf- und Abbau gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, der Vermieter hat die Schäden zu vertreten.
- (4) Zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau stellt der Mieter geeignete Helfer zur Verfügung, die er zuvor ausreichend einweist. Anzahl und Anwesenheitsdauer der Helfer richtet sich nach dem Umfang des Auftrags.
- (5) Es wird eine ebene, saubere Fläche benötigt, z. B. Gras, Teer, Asphalt, (kein Schotter, roter Sand oder Tartan), mit direkter Zufahrt für einen LKW (Durchfahrthöhe: 3,50 m).
- (6) Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Mieter.
- (7) Bei Aufträgen mit Betreuung durch den Vermieter stellt der Mieter für Fahrzeuge des Vermieters kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung, ansonsten werden eventuell anfallende Parkgebühren dem Mieter in Rechnung gestellt.

11.3 Abholung

- (1) Am vereinbarten Abholtag müssen die Mietobjekte zu der im Vorhinein vereinbarten Zeit bereitgestellt sein. Bei Verspätung oder Nichteinhaltung der vereinbarten Abholzeit und -Form behält sich der Vermieter vor, entstandenen Mehraufwand und daraus resultierende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Für die Vollständigkeit der Mietgegenstände bei Abholung ist der Mieter verantwortlich. Kosten für möglicherweise notwendige spätere Abholfahrten gehen zu seinen Lasten.

12. Höhere Gewalt

- (1) Miet Event ist von der Verpflichtung zur Leistung und jeglicher Haftung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung des Vertrages auf dem nachvertraglichen Eintritt von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn die Umstände höherer Gewalt bei Zulieferern oder Subunternehmern eintreten.
- (2) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen, sonstige Naturkatastrophen, Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen sowie sonstige von Miet Event nicht zu vertretende Umstände.

13. Einverständnis des Mieters mit Foto- oder Videoaufnahmen durch den Vermieter

- (1) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter an Orten, an denen seine Mietobjekte stehen, zweckgebundene Fotos oder Videoaufnahmen zu r ausschließlichen Verwendung für Werbezwecke (Website, soziale Medien, Printwerbung) anfertigt.

14. Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die Miet Event im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Mietvertrages bekannt gegeben werden, erfolgt in Gemäßheit mit den gesetzlichen Bestimmungen. Details können der [Datenschutzerklärung von Miet Event](#) entnommen werden.

15. Verbraucherschlichtung, Information gemäß § 36 VSBG

Miet Event ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Auftragsverhältnis und seiner Durchführung gegenüber Kaufleuten ist München. Der Vermieter ist aber berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.
- (3) Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit schriftlich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Vertragskonditionen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Stand: 15.01.2018